

GR_GERICHTE SV2 2024 112 vom 22. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_sv2_2024_112

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 112 du 22 août 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 112 del 22 agosto 2025

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 5

GOG). 1.2. Nach aArt. 43 Abs. 3 lit. a VRG (BR 370.100; in der bis 31. Dezember 2024 geltenden Fassung) entscheidet das Obergericht in einzelrichterlicher Kompetenz,

E. 6

/ 11 wenn der Streitwert CHF 5'000.00 nicht überschreitet und keine Fünferbesetzung vorgeschrieben ist. Da der Streitwert unbestritten weniger als CHF 5'000.00 beträgt und die Angelegenheit auch nicht in Fünferbesetzung zu entscheiden ist (vgl. Art. 43 Abs. 2 VRG), ist die einzelrichterliche Zuständigkeit vorliegend gegeben (für das massgebende Recht siehe auch Art. 85 Abs. 1 VRG). 1.3. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. Oktober 2024 (Suva-act. 44). Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 ATSG (SR 830.1) kann gegen einen Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde an das Versicherungsgericht desjenigen Kantons erhoben werden, in welchem der Versicherte im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung seinen Wohnsitz hat. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Graubünden wohnhaft. Damit ist die örtliche Zuständigkeit des heutigen Obergerichts des Kantons Graubünden gegeben. Dessen sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG. Als formeller und materieller Adressat des angefochtenen Einspracheentscheids ist der Beschwerdeführer davon überdies berührt und er weist ein schutzwürdiges Interesse an dessen Überprüfung auf (vgl. Art. 59 ATSG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (vgl. Art. 60 und Art. 61 ATSG). 2.1. Nach Art. 6 Abs. 1 UVG werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten Versicherungsleistungen gewährt. Die Leistungspflicht eines Unfallversicherers setzt zunächst voraus, dass zwischen dem Unfallereignis und dem geklagten Gesundheitsschaden ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. 2.2. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhanges sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als verwirklicht gedacht werden kann. Ob zwischen einem schädigenden Ereignis und einer gesundheitlichen Störung ein natürlicher Kausalzusammenhang besteht, ist eine Tatfrage, worüber die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht nach dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu befinden hat. Die blosse Möglichkeit eines Sachzusammenhanges genügt für die Begründung eines Leistungsanspruches noch nicht (vgl. BGE 129 V 177 E. 3.1). 2.3. Als adäquate oder rechtserhebliche Ursache eines Erfolges hat ein Ereignis dann zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge

und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des

E. 7

/ 11 eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint (BGE 129 V 177 E. 3.2). Der Voraussetzung des adäquaten Kausalzusammenhangs kommt die Funktion einer Haftungsbegrenzung zu (BGE 129 V 177 E. 3.3, 125 V 456 E. 5c, 123 V 98 E. 3b). Sie hat bei allen Gesundheitsschädigungen, die aus ärztlicher Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als natürliche Unfallfolgen gelten, Platz zu greifen (SVR 2002 UV Nr. 11 E. 2b). Die Frage der Adäquanz ist eine Rechtsfrage (vgl. BGE 117 V 359 E. 5d.aa); sie ist nicht von medizinischen Sachverständigen, sondern von der Richterperson zu beurteilen. 2.4. Gemäss Art. 11 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) werden die Versicherungsleistungen auch für Rückfälle und Spätfolgen gewährt. Laut Rechtsprechung handelt es sich bei einem Rückfall um das Wiederaufflackern einer vermeintlich geheilten Verletzung, sodass es zu ärztlicher Behandlung, möglicherweise zu weiterer Arbeitsunfähigkeit kommt (BGE 118 V 293 E. 2c, 105 V 31 E. 1c). Von Spätfolgen spricht man, wenn ein scheinbar geheiltes Leiden im Verlaufe längerer Zeit organische oder psychische Veränderungen bewirkt, die zu einem anders gearteten Krankheitsbild führen können. Rückfälle und Spätfolgen schliessen somit begrifflich an ein bestehendes Unfallereignis an. Entsprechend können sie eine Leistungspflicht des Unfallversicherers nur auslösen, wenn zwischen den erneut geltend gemachten Beschwerden und der seinerzeit beim versicherten Unfall erlittenen Gesundheitsschädigungen ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang bejaht werden kann (SVR 2003 UV Nr. 14 E. 4; BGE 118 V 293 E. 2c; RKUV 1994 Nr. U 206 S. 326 E. 2). Mit Bezug auf Rückfälle oder Spätfolgen kann der Unfallversicherer nicht auf der Anerkennung des natürlichen Kausalzusammenhangs beim Grundfall und bei früheren Rückfällen behaftet werden, weil die unfallkausalen Faktoren durch Zeitablauf wegfallen können. Vielmehr obliegt es der versicherten Person, das Vorliegen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem als Rückfall oder Spätfolge postulierten Beschwerdebild und dem Unfall nachzuweisen. Nur wenn die Unfallkausalität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, entsteht eine erneute Leistungspflicht des Unfallversicherers; dabei sind an den Wahrscheinlichkeitsbeweis umso strengere Anforderungen zu stellen, je grösser der zeitliche Abstand zwischen dem Unfall und dem Auftreten der gesundheitlichen Beeinträchtigung ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_448/2022 vom 23. November 2022 E. 2.3 und 8C_589/2017 vom 21. Februar 2018 E. 3.2.2, je mit Hinweisen). Bei Beweislosigkeit fällt der Entscheid zu Lasten der versicherten Person aus.

E. 8

/ 11 2.5. Der Unfallversicherer hat die Möglichkeit, die durch Ausrichtung von Heilbehandlung (und allenfalls Taggeld) anerkannte Leistungspflicht mit Wirkung ex nunc et pro futuro ohne Berufung auf den Rückkommenstitel der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision einzustellen, etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor (BGE 130 V 380 E. 2.3.1), oder der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und leistungsbegründendem Gesundheitsschaden habe gar nie bestanden oder sei dahingefallen. Eine solche Einstellung kann auch rückwirkend erfolgen, sofern der Unfallversicherer keine Leistungen zurückfordern will (BGE 150 V 188 E. 7.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_17/2024 vom 9. Juli

2024 E. 2.3 mit Hinweisen). 3. Streitig und zu prüfen ist die Frage, ob die Notwendigkeit des Ersatzes des Zahnes 11 bzw. dessen Implantates mittels Modellgussprothese mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Unfallereignisse aus den Jahren 2006 und/oder 1978 zurückzuführen ist. 3.1. Unbestrittenermassen wurde der Ersatz des Zahnes 11 durch ein Implantat wegen des Unfalls im Jahre 2006 notwendig, weshalb die Beschwerdegegnerin damals ihre Leistungspflicht bejahte. 3.2. Aktuell wurde ausweislich der Akten zunächst für die fehlenden Zähne 12, 21, 22 und 23 eine provisorische Drahtklammerprothese erstellt und diese um den Zahn 11 erweitert, nachdem das Implantat regio 11 als nicht mehr erhaltungswürdig taxiert und entfernt worden war (Suva-act. 12 S. 1 und S. 13). Die fehlenden Zähne 12, 21, 22 und 23 wurden weder beim Unfall von 1978 noch bei demjenigen von 2006 (als der Zahn 22 bereits fehlte; Suva-act. 4) in Mitleidenschaft gezogen. Gegenteiliges lässt sich auch den vom Beschwerdeführer eingereichten Akten des Unfalls von 1978 nicht entnehmen, die ärztlicherseits ausschliesslich eine Fraktur der Mandibula rechts, d.h. eine Fraktur des Unterkiefers, aber keine Zahnschäden dokumentieren (Suva-act. 26). Der Beschwerdeführer wäre für weitere Schäden beweispflichtig, weshalb die entsprechende Beweislosigkeit sich zu seinen Ungunsten auswirkt. Mithin ist die Versorgung bzw. der Ersatz der Zähne 12, 21, 22 und 23 zuerst mittels provisorischer Drahtklammerprothese und anschliessend mittels Modellgussprothese nicht aus unfallbedingten Gründen erfolgt. 3.3. Damit bleibt die Frage zu klären, ob der Ersatz von Zahn 11 bzw. der Ersatz dessen Implantates zuerst mittels provisorischer Drahtklammerprothese und anschliessend mittels Modellgussprothese aus unfallbedingten Gründen erfolgt ist.

E. 9

/ 11 Dies ist mit Dr. med. dent. G._____, dem beratenden Zahnarzt der Beschwerdegegnerin, zu verneinen. Zwar wäre es denkbar, dass der zum Zeitpunkt des Unfalls im Jahr 2006 mit einer Verblend-Metall-Keramik und einem Stift versehene Zahn 11 ohne Unfall im Jahr 2006 heute noch vorhanden und erhaltungswürdig wäre. Angesichts vier fehlender unmittelbarer Nachbarzähne, fortgeschrittener Parodontitis und mehrerer profund kariöser Läsionen ist es aber überwiegend wahrscheinlich, dass auch ohne den Unfall im Jahre 2006 Zahn 11, wie vier seiner unmittelbaren Nachbarzähne, nicht mehr vorhanden, oder wie das Implantat regio 11, nicht mehr erhaltungswürdig wäre. Der schlüssigen und nachvollziehbaren Beurteilung des beratenden Zahnarztes Dr. med. dent. G._____ vom 23. April 2024, welche sich auf die umfassende Aktenlage wie auch Bildgebung stützt, steht keine anders lautende fachmedizinische Beurteilung zur Kausalität entgegen. Es kommt ihr voller Beweiswert zu und es ist auf sie abzustellen. Demnach ist es nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt, dass die Reparatur der provisorischen Drahtklammerprothese respektive das Anfügen des Zahnes 11 und anschliessend die Modellgussprothese wegen der Unfälle in den Jahren 2006 bzw. 1978 haben vorgenommen werden müssen. Eine Rückfallkausalität ist nur möglich. Überwiegend wahrscheinlich sind die generalisierte, zum Teil stark fortgeschrittene Parodontitis und mehrere profund kariöse Läsionen für den verschlechterten Zustand des Gesamtgebisses und den Verlust des Implantates von Zahn 11 sowie der Zähne 12, 21 und 23 seit 2006 verantwortlich; dies bei mangelnder Sorgfalt hinsichtlich der Pflege des Gebisses (vgl. Suva-act. 30). Damit entfällt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin. 3.4. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass die Beschwerdegegnerin die Kosten der Versorgung von Zahn 11 mittels Erweiterung der provisorischen Drahtklammerprothese übernommen hat, nichts zu seinen Gunsten ableiten

kann. Der Unfallversicherer hat – wie bereits erwähnt (Erwägung 2.5 hiervor) – die Möglichkeit, die durch Ausrichtung von Heilbehandlung anerkannte Leistungspflicht mit Wirkung ex nunc et pro futuro, d.h. für die Zukunft, einzustellen, etwa mit dem Argument, bei richtiger Betrachtung liege kein versichertes Ereignis vor (BGE 130 V 380 E. 2.3.1), oder der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und leistungsbe gründendem Gesundheitsschaden habe gar nie bestanden oder sei dahingefallen. Nach dem vorstehend Gesagten besteht keine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für den Ersatz des Zahnes 11 bzw. den Ersatz des Implantates regio 11, weshalb sie auch nicht verpflichtet gewesen wäre, die Kosten für die Reparatur der provisorischen Drahtklammerprothese respektive das Anfügen des Zahnes 11 zu

E. 10

/ 11 übernehmen. Vielmehr übernahm sie diese Kosten aus Kulanz. Von aus Kulanz erbrachten Leistungen kann nun aber nach dem Gesagten kein Anspruch auf weitergehende Leistungen abgeleitet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_714/2013 vom 12. Juni 2014 E. 4.1; Kulanz bezeichnet ein freiwilliges Entgegenkommen einer Partei gegenüber einer anderen. Kulanz ist immer freiwillig und nicht rechtlich verpflichtend [vgl. <https://www.bexio.com/de-CH/kulanz> oder <https://de.wikipedia.org/wiki/Kulanz>; jeweils besucht am 22. August 2025]). 3.5. Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. 4.1. Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz so vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben. 4.2. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat keinen Anspruch auf einen Parteikostenersatz (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

E. 11

/ 11 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.